Handwerker sowie der weiteren werktätigen Schichten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen 898,7 Millionen M 2 083,2 Millionen M Ausgaben Zuschuß aus dem Staatshaushalt 1184,5 Millionen M

§12 Einnahmen der örtlichen Haushalte

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden

planmäßigen Einnahmen: Einnahmen Die Einnahmen erhalten Nettogewinnabführun-Haushalte aller örtlichen Räte gen, Produktions- und Dienstleismngsabgabe, Produktions fondsund Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft b) Einnahmen der den ört-Haushalte aller örtlichen lichen Räten unterste-Räte henden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen Gemeindesteuern und Haushalte der Räte der Steuern der LPG-Mit-Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Geglieder meinden d) Steuern der Genossen-Haushalte der Räte der schaften, der Betriebe Bezirke, Stadtund Landkreise mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern, soweit Rechtsvorschriften in nichts anderes festgelegt 'ist Haushalte der Räte der Steuern der Produktionsgenossenschaften Stadt- und Landkreise; des Handwerks und des Haushalte der Räte der individuell arbeitenden kreisangehörigen Städte, Handwerks Stadthezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreis-

Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

hörigen Städte und Gemeinden und auf der Grundlage der von den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise- in Übereinstimmung mit den Stadtbezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

tagen in Übereinstim-

mung-mit den Volksver-

tretungen der kreisange-

(2) Darüber hinaus erhalten die Städte und Gemeinden gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden.

**§13** Haushalte der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt

	Von den Kassen, Einnahmen sind Anteile an dem Ge- III() samteinnah- an dem Ge- III() samteinnah- yund samteinnah- men des 31 Dez Staatshaus- Q71 haltes 70  — in Millionen M—		Jan. — T——
Berlin	1 439,4	329,1	39,0
Rostock	824,6	462,3	22,0
Schwerin	596,9	361,6	16,0
Neubrandenburg	619,5	395,4	19,0
Potsdam	897,4	414,3	24,0
Frankfurt (Oder)	613,3	350,8	13,0
Cottbus	704,2	354,1	16,0
Magdeburg	1 012,8	489,7	27,0
Halle	1 491,5	753,0	33,0
Erfurt	957,3	438,0	24,0
Gera	648,9	335,8	16,0
Suhl	457,8	182,9	11,0
Dresden	1 362,8	541,6	36,0
Leipzig	1 087,8	390,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 426,9	525,5	33,0
Insgesamt	14 141,1	6 324,5	356,0

## **§14** Zweckbindung von Haushaltsmitteln

- in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.
- Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, einer daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestatt dessen Werterhaltungsmaßnahmen und durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadturid Landkreise sowie Stadtbezirke und der Ministerrat für den zentralen Haushalt den Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. Eine solche Erhöhung der für Werterhaltungen geplanten Mittel zu Lasten der Haushaltsmittel